

ist auch die Einleitung, in welcher der breitgefächerte Inhalt vor dem historischen Hintergrund beleuchtet wird. Der Band enthält Personen- und Ortsindices.

A. G.

---

Heinrich Appelt, Diktatvergleich und Stilkritik, erörtert am Beispiel der Diplome Friedrichs I., *MIÖG* 100 (1992) S. 181–196, zeigt im Rückblick auf seine nun abgeschlossene Diplomata-Ausgabe, daß die bewährte Methodik des Diktatvergleichs „zu einer philologisch-ideengeschichtlich geprägten Analyse des Stils der Kaiserurkunden hinüberführt“. R. S.

Hans Constantin Faußner, Die Königsurkundenfälschungen Ottos von Freising aus rechtshistorischer Sicht (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 13) Sigmaringen 1993, Jan Thorbecke Verlag, ISBN 3-7995-2415-0, 189 S., DM 78. – Die Grundthese dieser Monographie ist einfach: zwischen 1139 und 1158 soll Otto von Freising in Zusammenarbeit mit Wibald von Stablo 45 (so S. 41; nach meiner Zählung 50) Königs-, Königinnen- und Herzogsurkunden für Freising aufgrund Freisinger Archivalien, erzählender Quellen sowie älterer Königsurkunden aus dem Rheinland und aus Lothringen, die Wibald angeblich zur Verfügung standen, gefälscht haben. Diese Aktion sei wegen der durch das Wormser Konkordat neu entstandenen Situation nötig gewesen. Vor 1122 habe das Kirchengut einer Hochkirche eine Einheit gebildet, mit der der Prälat beim Amtsantritt belehnt wurde und auf die der Herrscher weiterhin durch den Vogt Zugriff hatte. Nach 1122 habe die Belehnung nur für den Teil des Kirchenguts gegolten, das als *regalia* bezeichnet werden könnte, wobei F. stillschweigend davon ausgeht, daß die berühmte Bestimmung *que manifeste ad regnum pertinent* des Abkommens vom Februar 1111 auch für das Wormser Konkordat galt. Folglich habe man möglichst viel Kirchengut vor dem Zugriff des Vogtes retten können und wollen, was für ein beliebiges Stück Kirchenbesitz am besten durch den Nachweis des besonderen Status oder Ursprungs zu realisieren gewesen sei: Zugehörigkeit zur *dos* oder zur *mensa* der Kirche; zweckbestimmte Schenkung an die Kirche durch den Herrscher mit Zustimmung der Großen; Tradition an die Kirche durch eine Frau, weil dies Ansprüche seitens der *res publica* infolge eines (für den Rez. nicht verständlich dargestellten) Wandels im Erb- bzw. Lehnrecht ausgeschlossen haben soll. Die Beweisform der Königsurkunde sei besonders geschickt gewählt gewesen, denn bis in die Zeit Wibalds sei die Königsurkunde eine verhältnismäßig unbedeutende Abwandlung der spätantiken *allegatio apud gesta* gewesen, die in Bayern übrigens völlig unbekannt gewesen sei; dort habe die Einweisung nach Besitzwechsel durch (uns nicht mehr erhaltene) Herrschermandate stattgefunden. Da nicht nur Otto, sondern auch viele andere Prälaten Wibalds Fälscherdienste in Anspruch genommen haben sollen, und einige davon ihre echten, aber nicht mehr rechtserheblichen Königsurkunden zur Verfügung gestellt haben sollen, habe Wibald im Laufe der Zeit eine „Vorlagemappe“ erheblichen Umfangs zusammenstellen können. Reste dieser Sammlung seien uns durch die als „moderne Fälschungen“ verkannten Abschriften Schotts erhalten, die so gut wie die einzigen uns bekannten echten vorwibaldschen Königsurkunden dar-